

Kleine Anfrage

der Abg. Tayfun Tok und Erwin Köhler GRÜNE

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Ultraschallanlagen zur Vergrämung Jugendlicher

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Betreibt das Land auf seinen Liegenschaften Geräte, die einen für junge Menschen hörbaren Ultraschallton aussenden, sog. Mosquito-Anlagen?
2. Ist der Landesregierung bekannt, welche Kommunen in Baden-Württemberg Ultraschallanlagen betreiben?
3. Werden ihrer Kenntnis nach betreffende Geräte auch durch Private betrieben?
4. Wie stellt sich die Rechtslage beim Betrieb durch Privatpersonen und Unternehmen dar?
5. Wie schätzt die Landesregierung die Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden junger Menschen durch den Betrieb dieser Anlagen ein?
6. Wurde der Betrieb einer Ultraschallanlage in Baden-Württemberg bereits durch eine Behörde untersagt?
7. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden Ultraschallanlagen hinsichtlich der Lärm- und Schallemissionen zugelassen und weiterfolgend genehmigt?
8. Liegen ihrer Kenntnis nach Studien und Gutachten aus dem deutschsprachigen Raum vor, welche hierbei herangezogen werden können?
9. Wie bewertet sie den Einsatz solcher Geräte hinsichtlich des Effektes des Verlagerens von Problemen und den finanziellen Aufwand, verglichen mit Präventionsarbeit, mobiler direkter Jugendsozialarbeit sowie gegebenenfalls Einsätzen des kommunalen Ordnungsdiensts oder der Polizei?

7.6.2023

Tok, Köhler GRÜNE

Eingegangen: 7.6.2023 / Ausgegeben: 5.7.2023

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

In den vergangenen Wochen wurde in der medialen Berichterstattung auf den Betrieb sog. Mosquito-Anlagen, in Deutschland vertrieben durch die niederländische Rhine-Group BV, kritisch aufmerksam gemacht. Neben einer Auflistung zahlreicher Städte in Deutschland, werden in den Medienberichten auch Orte in Baden-Württemberg, darunter etwa Freiberg am Neckar, genannt. Die Geräte erzeugen einen Ton im Ultraschallbereich. Dieser ist aus physiologischen Gründen nur von jungen Menschen hörbar. Von diesen wird der Ton als aggressiv, störend oder gar schmerzhaft wahrgenommen.

Ein Gutachten des Bundesamts für Arbeitsschutz spricht davon, dass sich eine negative gesundheitliche Auswirkung auf das Gehör junger Menschen durch den Betrieb der genannten Anlagen nicht ausschließen lasse. Ziel des Betriebs einer solchen Anlage ist es, Jugendliche zu vergrämen, indem die Aufenthaltsqualität massiv eingeschränkt wird. Es stellt sich nach Ansicht der Fragesteller die grundsätzliche Frage, ob eine Technik, die ihre Herkunft in der Schädlingsabwehr hat, gegen Menschengruppen eingesetzt werden sollte.

Antwort

Mit Schreiben vom 30. Juni 2023 Nr. 23-0141.5-17/4896 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium der Justiz und für Migration sowie dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Betreibt das Land auf seinen Liegenschaften Geräte, die einen für junge Menschen hörbaren Ultraschallton aussenden, sog. Mosquito-Anlagen?

Für den Betrieb der Landesgebäude sind derartige Geräte nicht erforderlich und nicht gewünscht. Durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau werden solche Anlagen deshalb nicht beschafft und betrieben. Eine Verwendung entsprechender Geräte in den Liegenschaften des Landes ist nicht bekannt. Eine Erhebung im Sinne der Fragestellung wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden.

2. Ist der Landesregierung bekannt, welche Kommunen in Baden-Württemberg Ultraschallanlagen betreiben?

Dem Innenministerium liegt keine Übersicht zur Verbreitung von Ultraschallanlagen in den Kommunen in Baden-Württemberg vor. Die Kommune Freiberg am Neckar, welche in der Begründung zur Kleinen Anfrage exemplarisch genannt wird, hat die Installation dieser Anlagen nach Kenntnis des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen eigenverantwortlich an der Kasteneck-Grundschule vorgenommen. Auch den kommunalen Landesverbänden liegen keine Übersichten zur Verbreitung vor.

3. Werden ihrer Kenntnis nach betreffende Geräte auch durch Private betrieben?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

4. Wie stellt sich die Rechtslage beim Betrieb durch Privatpersonen und Unternehmen dar?

Der Betrieb von Ultraschallanlagen als Lärmquellen unterliegt aus immissionsschutzrechtlicher Betrachtung keiner eigenen rechtlichen Genehmigungserfordernis oder Betriebslaubnis. Es sind demnach die gängigen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzrechtes für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen (§ 22 ff. BImSchG) anzuwenden.

Soweit die Frage nach der Rechtslage beim Betrieb von Ultraschallanlagen durch Private auch die Frage nach möglichen Ansprüchen Dritter umfasst, ist allgemein darauf hinzuweisen, dass die Beurteilung etwaiger Schadensersatz-, Unterlassungs- oder Beseitigungsansprüche von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles abhängt und einzig den hierzu berufenen unabhängigen Gerichten obliegt.

Dies gilt entsprechend für die allein den Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten obliegende Beurteilung der Sachverhalte im Hinblick auf die Verwirklichung eines Straftatbestandes.

5. Wie schätzt die Landesregierung die Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden junger Menschen durch den Betrieb dieser Anlagen ein?

Im Bereich des Immissionsschutzes gibt es keine expliziten Regelungen für Ultraschall. Die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bezüglich Lärms berücksichtigten Ultraschall (Frequenzen oberhalb 20 kHz) nicht, da das menschliche Hörvermögen sich gemeinhin nicht in diesen Bereich erstreckt. Eine erhebliche Belästigung durch Ultraschall im Sinne des BImSchG wird somit ausgeschlossen.

Die Geräusche der beschriebenen Anlagen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 20 kHz und zählen damit zum sog. „Hörschall“. Daher können sie bei der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung berücksichtigt werden. In der Regel ist zur Ermittlung und Beurteilung derartiger Geräusche die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) einschlägig, die maßgebliche Immissionsorte (Ort der Einwirkung) jedoch lediglich in dauerhaft genutzten Räumen vorsieht, nicht aber im privaten oder öffentlichen Außenbereich. Die TA Lärm trifft in Bezug auf das Alter der Betroffenen keine Unterscheidung.

Die beschriebenen Geräte („Mosquito-Anlagen“) sind lt. Herstellerangaben in der Lage Töne im Frequenzbereich zwischen 16 kHz und 18 kHz mit einem Schalldruckpegel von 94 dB(A) in 1 m Entfernung abzugeben. Damit liegen die von der Anlage ausgehenden Geräusche im beschriebenen Frequenzbereich zunächst deutlich unterhalb der Schmerzgrenze. Auf ihren Internetseiten gibt die Herstellerfirma Montagehinweise, die darauf abzielen, die aus dem Arbeitsschutz geläufigen Auslösewerte (85 dB[A]) zu unterschreiten. Im Arbeitsschutz wird üblicherweise von einer Tagesexposition von 8 h/Tag ausgegangen. Die Exposition jugendlicher Personen wird bei der temporären Nutzung von Freiflächen vermutlich deutlich geringer ausfallen.

Der verwendete Frequenzbereich der verwendeten Ultraschallgeräten ist nahezu ausschließlich von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum Alter von 24 Jahren wahrnehmbar. Daher ist anzunehmen, dass die im Folgenden aufgeführten gesundheitlichen Auswirkungen dieser Geräte nur diesen Personenkreis betreffen. Bezüglich der gesundheitlichen Auswirkungen von Lärm wird zwischen physischen und psychophysischen Auswirkungen unterschieden.

Zu den physischen Auswirkungen gehören beispielsweise Schädigungen des Hörvermögens, zu welchen es bei länger anhaltenden Schalldrücken über 85 dB kommen kann. Nach Angaben der Hersteller liegen die Geräte in der Regel bei Schalldruckpegeln von ca. 95 dB. Einer Untersuchung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zufolge, liegen die tatsächlich gemessenen Pegel teilweise sogar über diesen angegebenen Werten. Vor diesem Hintergrund kann eine Schädigung des Hörvermögens durch die zur Vergrämung eingesetzten Ultraschallgeräte bei Personen unter 25 Jahren nicht ausgeschlossen werden.

Psychophysische Auswirkungen wie Belästigungserscheinungen bei den Jugendlichen sind von den Anwendern der Geräte gewollt und werden damit bewusst von diesen hingenommen.

Während sich die Zielpersonen entsprechender Maßnahmen diesen Gefahren durch Verlassen des Ortes entziehen können, sind vor allem Kleinkinder, Säuglinge und junge Menschen mit Einschränkungen besonders gefährdet, da sie diese Möglichkeit mitunter nicht haben und die meist älteren Aufsichtspersonen die Gefahr nicht wahrnehmen können. Eine Gefährdung speziell unbeteiligter junger Personen kann daher nicht ausgeschlossen werden.

6. *Wurde der Betrieb einer Ultraschallanlage in Baden-Württemberg bereits durch eine Behörde untersagt?*

7. *Auf welcher Rechtsgrundlage wurden Ultraschallanlagen hinsichtlich der Lärm- und Schallemissionen zugelassen und weiterfolgend genehmigt?*

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet:

Nach Rückmeldung der dem Umweltministerium nachgeordneten Behörden wurde in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich bis heute keine Untersagung einer Ultraschallanlage ausgesprochen und auch keine Zulassung oder Genehmigung einer solchen Anlage angefragt bzw. erteilt.

8. *Liegen ihrer Kenntnis nach Studien und Gutachten aus dem deutschsprachigen Raum vor, welche hierbei herangezogen werden können?*

Aufgrund der stetigen Zunahme von Ultraschall-Technik in Arbeitsstätten während der 1970er- und 80er-Jahre ist dieser Bereich der Akustik gut erforscht. In Deutschland liegen über die Wirkung von hochfrequentem, hörbarem Schall und Ultraschall aus den damals durchgeführten Untersuchungen umfangreiche Erkenntnisse aus dem Arbeitsschutz vor. Beispielhaft sei dabei auf den Forschungsbericht Nr. 231 „Wirkung von Ultraschall auf das Gehör“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung (Dortmund) aus dem Jahr 1980 hingewiesen. Der Autor, Dr. Ivar Veit, hat damals eine umfangreiche Bestandsaufnahme zu diesem Thema durchgeführt. Allgemeine Hinweise zu hochfrequenten Geräuschen, Ultraschall und weitere im Arbeitsschutz relevante Lärmthemen stellen u. a. die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) oder die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zu Verfügung. Erkenntnisse im Zusammenhang mit Immissionsschutz liegen, vermutlich aufgrund der oben erläuterten Einschränkungen des zu betrachtenden Frequenzbereichs, unseres Wissens nicht vor.

Der Hersteller führt auf seinen Internetseiten eine Untersuchung der Suva aus dem Jahr 2007 auf, die im Auftrag der Schweizer Regierung zu dem Gerät „Mosquito Mk II“ durchgeführt wurde. Die Suva kommt dabei zum Ergebnis, dass die Gefahr eines bleibenden Hörverlustes praktisch ausgeschlossen werden kann, sofern eine korrekte Installation des Geräts erfolgte.

9. *Wie bewertet sie den Einsatz solcher Geräte hinsichtlich des Effektes des Verlagerens von Problemen und den finanziellen Aufwand, verglichen mit Präventionsarbeit, mobiler direkter Jugendsozialarbeit sowie gegebenenfalls Einsätzen des kommunalen Ordnungsdiensts oder der Polizei?*

Das Interesse von Kommunen, öffentliche Plätze und kommunale Anlagen (auch im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner jeden Alters) vor Vandalismus zu schützen, Ruhestörungen zu vermeiden und die Bevölkerung, insbesondere Anwohnerinnen und Anwohner, vor Lärm und Gewalt zu schützen, ist aus Sicht des Gemeindetages Baden-Württemberg berechtigt. Dass in diesem Zusammenhang neue und auch technische Maßnahmen erprobt werden, ist aus seiner Sicht legitim, sofern dabei die Angemessenheit sowie die Gesundheitsunschädlichkeit der Maßnahme berücksichtigt werden. Gleichermaßen ist aber aus Sicht der Landesregierung auch das Interesse von Kindern, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen an Teilhabe, am Aufenthalt im und Nutzung des öffentlichen Raums berechtigt.

Zu den aufgeführten Maßnahmen kann kein Vergleich angestellt werden, da eine verlässliche Datengrundlage fehlt bzw. die für eine Vergleichbarkeit notwendigen Parameter – wie etwa die Anzahl der Anlagen, der Installationsort bzw. Informationen zur Kosten-Nutzen-Relation insgesamt – nicht erfasst sind.

Im Allgemeinen gilt: Zur Gefahrenabwehr und Störungsbeseitigung kommen für die Polizeibehörden und den Polizeivollzugsdienst unterschiedliche Maßnahmen in Betracht. So führt die Polizei – z. B. bei Ruhestörungen – regelmäßig sensibilisierende Gespräche durch, stellt Personalien von Störern fest oder spricht Platzverweise aus. Im Zusammenhang mit einem wiederkehrenden Aussprechen von Platzverweisen an beliebten Jugendtreffpunkten ist zu beobachten, dass örtlich zumeist nur kurzfristige Effekte der Störungsbeseitigungen erzielt werden können oder ein Verdrängungseffekt zu einer anderen Örtlichkeit einsetzt.

Insofern kommt der Präventionsarbeit eine besondere Rolle zu, da sie durch die Verhinderung von Gefahren, Störungen bzw. Straftaten zu Ressourcenersparnissen bei den Polizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst führen kann. Als tragende Säule eines ganzheitlichen Bekämpfungskonzepts ist sie eine allgegenwärtige und langfristig anzulegende Aufgabe: Gerade bei jungen Menschen, die auf dem Weg zum Erwachsenwerden unterschiedliche Entwicklungsphasen durchlaufen, ist ein situationsgerecht vorbeugendes Handeln notwendig. Wenngleich Angebote der Jugendarbeit nicht durch alle Zielgruppenangehörigen angenommen werden, sind entsprechende Einrichtungen und Veranstaltungen aus polizeilicher Sicht grundsätzlich zu begrüßen.

Dementsprechend sollte der Interessensausgleich und die Schaffung alternativer Ersatzflächen primär im Zentrum der Bestrebung der kommunalen Verwaltungen stehen. Maßnahmen, die allein auf die „Vergrämung“, also die Verdrängung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen von bestimmten Plätzen setzen, sind aus Sicht der Landesregierung nicht geeignet, um lokale Problemlagen dauerhaft zu lösen. Vielmehr bedarf es eines abgestimmten Pakets aus Maßnahmen der Jugend(sozial-)arbeit, insbesondere der offenen Jugendarbeit und der standortungebundenen, aufsuchenden Jugendsozialarbeit, sowie präventiver Maßnahmen der Polizei und des kommunalen Vollzugsdienstes. Ziel muss es dabei auch sein, die Interessen und Bedarfe der Jugendlichen zu hören, mit ihnen ins Gespräch zu gehen und sie an Lösungen zu beteiligen. Insbesondere sollte die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der kommunalen Stadtplanung dazu führen, dass in den Städten und Gemeinden attraktive Aufenthaltsräume für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene entstehen.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration